

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Jugendhilfeausschuss;**

**hier: Wahlen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I Seite 3.546) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

**Einleitend zunächst einige Hinweise zu den Besonderheiten des Jugendhilfeausschusses im Vergleich zu anderen Ausschüssen:**

- Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretung und zu 2/5 aus Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe zusammen.
- Wahl aller Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang
- Wahl von persönlichen Vertretern/innen
- Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzende/der stellv. Vorsitzende werden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder gewählt.
- Bestellung von beratenden Mitgliedern gem. § 58 Abs. 1 S. 7-11 GO NW nach den sondergesetzlichen Bestimmungen AG-KJHG nicht zulässig.

Auf diese Besonderheiten mit weiteren Erläuterungen wird folgend vertiefend eingegangen:

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. Mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2003 (GV.NW. Seite 254) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck vom 19.4.1993 gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder einschl. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und entsprechende beratende Mitglieder an.

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes bestimmt Folgendes:

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/eine persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

Soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, gelten nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sonderbestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestehen nicht, auch nicht, soweit es sich um die stimmberechtigten Mitglieder der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt. Ebenso wie für die Wahl aller anderen kommunalen Ausschüsse ist daher § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.1994 (GV.NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV.NW. Seite 96), anzuwenden. **Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang vom Rat zu wählen.**

§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII schränkt die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes nur insoweit ein, als der Rat den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 2/5 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einräumen muss und er insofern als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nur Personen wählen kann, die von den Vereinigungen und Verbänden vorgeschlagen sind. Dabei ist der Rat nicht an die Reihenfolge der Vorschläge, wohl aber an die Funktion, für die die Vorgeschlagenen seitens der Verbände benannt worden sind, gebunden. Das

bedeutet: Ein Seitens des Vorschlagsberechtigten Verbandes als Mitglied Vorgeschlagener kann nur zum Mitglied und nicht zum Stellvertreter gewählt werden (dies gilt auch umgekehrt). Diese Vorschläge ersetzen jedoch nicht die für die Verhältniswahl notwendigen Listen, die nur durch Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellt werden können.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (das passive Wahlrecht besitzt).

Gem. § 4 Abs. 3 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Dies bedeutet, dass die Wahl eines bestimmten Stellvertreters für jedes einzelne Ausschussmitglied zwingend vorgeschrieben ist.

§ 50 Abs. 3 GO NW bestimmt zum Wahlverfahren Folgendes:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NW ist zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder und die jeweiligen Stellvertreter.

Wie bereits ausgeführt, gelten für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

§ 5 AG-KJHG umfasst die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Gem. § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder an:

1. der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm bestellte Vertretung,
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung,

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin, dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen öffentlichen Stelle bestellt wird,
6. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
7. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Polizei bestellt wird.
8. eine Ärztin oder ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes, der vom Landrat bestellt wird.

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW besteht generell die Möglichkeit, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, das bzw. der dem Rat angehören kann, benennen.

Hinsichtlich dieser Möglichkeit der Gemeindeordnung wird in den jugendhilferechtlichen Bestimmungen folgendes ausgeführt:

Die im § 5 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes genannten Regelungen sind darauf angelegt, abschließend die personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zu regeln und Erweiterungen lediglich auf satzungsrechtlicher Grundlage zuzulassen. Die Öffnungsklausel im § 5 Abs. 3 AG-KJHG erlaubt, dass durch Satzung bestimmt werden könne, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss angehören.

Insofern werden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 hier durch die sondergesetzlichen Bestimmungen des AG-KJHG zurückgedrängt.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe i) der Satzung des Jugendamtes bestimmt hierzu folgendes:

„Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an, jeweils eine/ein in der Jugendhilfe erfahrene/r Frau/Mann, benannt von der Fraktion/den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Ratsmitgliedern keine Berücksichtigung gefunden haben; dieses Mitglied/diese Mitglieder ist/sind vom Rat zu wählen.“

### **Die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe sind als Anlage beigefügt.**

In der Vergangenheit wurden als Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder 3 Vertreter der Jugendverbände und 3 Vertreter der freien Jugendhilfe gewählt.

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

I. Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gladbeck bzw. zu deren Stellvertretern werden gewählt:

Mitglied

a) 9 Mitglieder der Vertretungs-  
körperschaft

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

stellv. Mitglied

a) 9 Mitglieder der Vertretungs-  
körperschaft

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

b) 3 Vertreter der Jugendverbände

---

---

---

b) 3 Vertreter der Jugendverbände

---

---

---

c) 3 Vertreter der freien Jugendhilfe

---

---

---

c) 3 Vertreter der freien Jugendhilfe

---

---

---

II. Zu beratenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe i) der Satzung des Jugendamtes werden gewählt:

Der Bürgermeister

---

- Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: